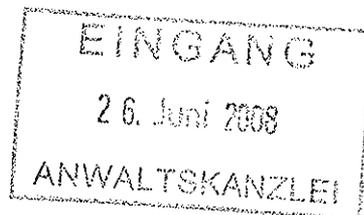


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 3 A 74/07

Verkündet am 12.06.08
Pivetti, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

Staatsangehörigkeit: _____

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2006/00315 -

g e g e n

den Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig - Außenstelle
Langenhagen -,
Benkendorffstraße 24, 30855 Langenhagen, - 3H.28-12231/3-9(104/06) -

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausländerrecht, Abschiebungskosten

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 2008 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Zschachlitz, die Richterin am Verwaltungsgericht Struckmeier, die Richterin Horten sowie die ehrenamtliche Richterin Ebeling und den ehrenamtlichen Richter Heilmann für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 28.07.2006 wird aufgehoben, soweit darin Kosten für die Abschiebungsversuche am 01.09. und am 27.10.2005 in Höhe von insgesamt 333,00 EUR festgesetzt worden sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte zu 58 %, der Kläger zu 42 %.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jede Partei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die andere Partei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 569,41 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger, ein albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo, wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen die Heranziehung zu den Kosten für drei Abschiebungsversuche in den Jahren 2005 und 2006.

Der Kläger war seit längerer Zeit vollziehbar ausreisepflichtig, nachdem sein Asylantrag mit Bescheid vom 06.12.1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war und auch Folgeanträge erfolglos geblieben waren. Wegen der Lage in seinem Heimatland erhielt der Kläger wiederholt Duldungen, wobei er darauf hingewiesen wurde, dass beabsichtigt sei, ihn im Fall der nicht freiwilligen Ausreise abzuschicken und außerdem gemäß § 60a Abs. 5 AufenthG ausdrücklich angekündigt wurde, dass er abgeschoben würde. In dem von der Beklagten vorgelegten Bescheid vom 09.05.2003 heißt es weiter: "Die Abschiebung wird nicht vor Ablauf eines Monats durchgeführt. Der genaue Abschiebungs-

termin wird noch gesondert mitgeteilt" (Anlage 4 zum Schriftsatz des Beklagten vom 12.01.2007).

Der Kläger war verpflichtet, seinen Wohnsitz in Sehnde in der dortigen Unterkunft zu nehmen, hielt sich dort aber tatsächlich sehr selten auf.

Ohne gesonderte Ankündigung wurde nach Mitteilung der Beklagten am 31.08.2005 um 23:25 Uhr versucht, den Kläger in seiner Unterkunft in Sehnde und ebenso in Hildesheim unter der bekannten Anschrift seiner Freundin zu erreichen. Dies gelang auch am 01.09.2006, dem Tag der vorgesehenen Abschiebung, nicht. Gleichermaßen wurde versucht, den Kläger am 26./27.10.2006 zum Zwecke der Abschiebung zu erreichen. In dem Asylbewerberheim wurde jeweils mitgeteilt, dass der Kläger sich dort praktisch nicht aufhalte.

Mit Schreiben der Region Hannover als zuständiger Ausländerbehörde vom 12. 12.2005 wurde dem Kläger angekündigt, dass er am 19.01.2006 abgeschoben werden sollte. Auch zu diesem Tag wurde der Kläger am Vortag und am Tag der Abschiebung in der zugewiesenen Unterkunft nicht angetroffen. Stattdessen wurde er zusammen mit seiner damaligen Lebensgefährtin im zuständigen Sozialamt angetroffen und dann dort festgenommen. Hierzu gibt der Kläger an, er habe mit seiner jetzigen Ehefrau von 7:00 Uhr an im Wohnheim auf die Abholung zur Abschiebung gewartet und den Koffer mit seiner gesamten Habe dabei gehabt. Er habe sich nicht der Abschiebung entziehen wollen, weil er am Tag seiner Festnahme auch noch über eine wirksame Duldung verfügt habe.

Nach Festnahme und Abschiebungshaft wurde der Kläger am 16.03.2006 in sein Heimatland abgeschoben.

Mit Bescheid vom 28.07.2006 zog die Beklagte, Außenstelle Langenhagen, den Kläger zu Abschiebungskosten von 5.506,28 EUR heran. Diese Kosten beinhalten die Kosten der erfolglosen Abschiebungsversuche vom 01.09.2005, 27.10.2005 und 19.01.2006 in Höhe von insgesamt 569,41 EUR. Die Kosten der Abschiebungsversuche setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Kosten des Abschiebungsversuchs vom 01.09.2005
gem. Forderungsnachweis (mit
Stornorechnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom
02.11.2005) des Landeskriminalamtes Niedersachsen,
Schützenstr. 25, 30161 Hannover v. 24.07.2006
= 154,62 € | + 154,62 € |
| 2. Kosten des Abschiebungsversuchs vom 27.10.2005
gemäß Forderungsnachweis (mit
Stornorechnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom
29.12.2005) des Landeskriminalamtes Niedersachsen,
Schützenstr. 25, 30161 Hannover v. 24.07.2006
= 178,38 € | + 178,38 € |
| 3. Kosten des Abschiebungsversuchs vom 19.01.2006
gem. Forderungsnachweis (mit
Stornorechnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom
15.02.2006) des Landeskriminalamtes Niedersachsen,
Schützenstr. 25, 30161 Hannover v. 25.07.2006
= 236,41 € | + <u>236,41 €</u> |
| 4. Summe: | = 569,41 € |

Mit seiner Klage vom 15.08.2006 wendet sich der Kläger gegen die Heranziehung zu diesen Kosten. Er macht geltend, dass die Kosten für die Abschiebungsversuche am 01.09. und 27.10.2005 nicht in Rechnung gestellt werden könnten, da die zu den vorgenannten Zeiten geplanten Abschiebungen dem Kläger nicht angekündigt worden seien. Dieser sei nicht verpflichtet gewesen, sich rund um die Uhr unter seiner Anschrift in Sehnde aufzuhalten. Dies sei seiner Duldung zu entnehmen. Dem Kläger könnten die Kosten nicht abverlangt werden, wenn diesem der Zeitpunkt der Abschiebung im Vorfeld nicht bekannt gegeben worden sei und deswegen die Abschiebung scheitere, weil er nicht zu Hause angetroffen worden sei. Für den Abschiebungsversuch am 19.01.2006 gelte Entsprechendes. Zwar sei dem Kläger dieser Abschiebungsversuch mit Schreiben vom 12.12.2005 angekündigt worden. Es sei jedoch nicht mitgeteilt worden, wann genau am 19.01.2006 die Abschiebung erfolgen sollte. Der Kläger habe am Morgen des 19.01.2006 von 7:00 bis 8:00 Uhr in seiner Wohnung gewartet und sich dann zu dem für ihn verantwortlichen Sozialamt begeben, wo er festgenommen worden sei. Ihm sei die Abschiebungsmaßnahme nicht hinreichend konkret angekündigt worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28.07.2006 aufzuheben, soweit darin Kosten für die Abschiebungsversuche am 01.09., 27.10.2005 und am 19.01.2006 geltend gemacht werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, es gebe keine gesetzliche Vorgabe, eine Abschiebung anzukündigen. Eine fehlende Ankündigung sei auch nicht unverhältnismäßig, wenn zu erwarten sei, dass der Ausländer sich der Maßnahme entziehen werde. Der Kläger habe der Verpflichtung, seinen Wohnsitz in Sehnde zu nehmen, keine Folge geleistet. Wenn er dieser Verpflichtung nachgekommen wäre, hätte die Abschiebung problemlos ohne Ankündigung stattfinden können. Der Kläger habe erklärt, dass er nicht in seiner zugewiesenen Unterkunft schlafe, sondern sich regelmäßig bei seiner Freundin in Hildesheim aufhalte und mehr dort gewohnt habe als in Sehnde. Eine Ankündigung der Abschiebung hätte den Kläger somit ohnehin nicht erreicht. Bei der beabsichtigten Abschiebung am 01.09.2005 sei auch die Hildesheimer Kontaktadresse überprüft worden. Auch hier sei der Kläger nicht gewesen. Nach dem ersten Abschiebeversuch habe der Kläger eine Bescheinigung erhalten, in der er darauf hingewiesen worden sei, dass die Abschiebung eingeleitet sei, ein genauer Abschiebungstermin noch nicht feststehe und dass er verpflichtet sei, weiterhin in Sehnde, Borsirgung 65, zu wohnen. Auch beim zweiten Abschiebeversuch sei der Kläger nicht angetroffen worden. Mitbewohner hätten ausgesagt, dass der Kläger sich nicht in der Unterkunft aufhalte. Der Kläger habe darum in beiden Fällen durch Verstöße gegen die Wohnsitzauflage zu vertreten gehabt, dass die jeweilige Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte.

Hinsichtlich des dritten Abschiebeversuches werde auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 17.05.2006 verwiesen, in dem das Gericht dargestellt habe, dass die Abschiebung dem Kläger hinreichend genau bekannt gegeben worden sei. Der Kläger sei verpflichtet gewesen, sich während des gesamten Tages, d. h. ab 0:00 Uhr, zum Zwecke der Abschiebung bereit zu halten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28.07.2006 ist im Hinblick auf die geltend gemachten Stornierungskosten für die Abschiebungsversuche vom 01.09.2005 und 27.10.2005 rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Im Übrigen ist der Kläger zu Recht zu den Kosten des Abschiebungsversuchs vom 19.01.2006 herangezogen worden.

Nach den §§ 66 Abs. 1 AufenthG i. V. m. 67 AufenthG hat der Ausländer die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. Der Umfang der Kostentragungspflicht ergibt sich dabei aus § 67 AufenthG. Nach § 67 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG umfassen die Kosten der Abschiebung auch die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten. Danach ist der Ausländer grundsätzlich auch zu der Erstattung der vor der erfolgreichen Abschiebung entstandenen Kosten im Hinblick auf gescheiterte Abschiebungsversuche verpflichtet (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.07.2006 - 7 A 11671/05 - juris; VG Halle, Urt. v. 28.06.2007 - 1 A 176/05 H - juris). Damit können grundsätzlich die Stornierungskosten für die für die Abschiebung vorgesehenen Flüge verlangt werden, wenn der Kläger diese zu vertreten hat, da auch solche Kosten von dem Kostenerstattungsanspruch nach dem Aufenthaltsgesetz mit umfasst werden (vgl. VG Halle, a. a. O.). Bei der Bestimmung des § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG handelt es sich nämlich nicht um eine die zuvor gültige Bestimmung des Verwaltungskostengesetzes verdrängende Sondervorschrift. Die Stornierungskosten gehören zu den zu erstattenden Auslagen im Sinne des § 1 Abs. 1 VwKostG, wenn sie im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen und es sich dabei um Beträge handelt, die auch anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen. Dies ist bei derartigen Stornierungs-

kosten grundsätzlich der Fall. Die Regelung des § 67 AufenthG - wie zuvor die Regelung in den §§ 82, 83 AuslG - dient nämlich der Präzisierung und Erweiterung der fortbestehenden Veranlasserhaftung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG, nicht hingegen ihrer Begrenzung (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.06.2005 - 1 C 15/04 - in BVerwGE 124, 1; OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O.). Deswegen ändert die Tatsache, dass ein Abschiebungsversuch fehlschlägt, nichts daran, dass der Ausländer die zur Vorbereitung des Abschiebungsversuchs entstandenen Kosten veranlasst und daher auch zu tragen hat. Aus dem Veranlasserprinzip folgt aber umgekehrt, dass der Ausländer nicht zu solchen Kosten für Stornierungen von Abschiebungsflügen herangezogen werden kann, die er nicht veranlasst hat und die deswegen bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären (§ 14 Abs. 2 VwKostG). Dies gilt im vorliegenden Fall für die beiden Abschiebungsversuche vom 01.09. und 27.10.2005. Zwar trifft es zu, dass der Kläger aufenthaltsrechtlich verpflichtet war, seinen Wohnsitz in Sehnde in der dortigen Unterkunft zu nehmen und nicht berechtigt war, sich bei seiner jetzigen Ehefrau in Hildesheim dauerhaft aufzuhalten. Er war aber nicht verpflichtet, sich rund um die Uhr oder jedenfalls immer zur Nachtzeit in der Unterkunft aufzuhalten. Ihm war sogar zunächst mit den Duldungen der Hinweis erteilt worden, dass ihm ein genauer Abschiebungstermin gesondert mitgeteilt werde. Dies ist ausweislich der Verwaltungsvorgänge erst vor dem Abschiebungsversuch vom 19.01.2006 geschehen. Angesichts der Ankündigung in den Duldungen, der Termin werde mitgeteilt, kann darum aus dem Umstand, dass der Kläger am 01.09.2005 nicht in der zugewiesenen Unterkunft angetroffen wurde, nicht gefolgert werden, er habe die Kosten für den dann stornierten Flug veranlasst. Gleiches gilt für die Kosten des Abschiebungsversuches vom 27.10.2005. Seine Klage ist deswegen insoweit erfolgreich. Anders verhält es sich allerdings bezüglich der Kosten des Abschiebungsversuchs vom 19.01.2006. Hier war dem Kläger der 19.01.2006 konkret als Termin der Abschiebung angekündigt worden. Angesichts dessen war es nicht ausreichend, dass er sich, wie er behauptet, mit seiner jetzigen Ehefrau von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr in dem Wohnheim aufgehalten hat. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten und in dem Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 17.05.2006 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg) einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils. Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes